



Vorlage Nr.: 2015/048

02.04.2015

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	29.04.2015	

Naturschutzrechtliche Befreiung für eine Lippefähre in Haltern am See - Flaesheim

Kreistagsbeschluss vom 23.02.2015

Darstellung des Sachverhaltes:

2008 gründete sich der Arbeitskreis „2Stromland“ bestehend aus Vertretern der Städte Datteln, Haltern am See und Olfen sowie Vertretern des Lippeverbandes, der Gelsenwasser AG, der Haus Vogelsang GmbH sowie Vertretern der Unteren Landschaftsbehörden der Kreise Coesfeld und Recklinghausen. Die kommunalen Partner des Projektes beteiligten sich 2010 an dem 2. Ziel II Wettbewerb „Erlebnis.NRW (Säule2 Naturerleben)“ des Landes NRW.

Dem Wettbewerbsaufruf entsprechend zielte der Wettbewerbsbeitrag des Arbeitskreises 2Stromland darauf ab, das Natura2000 Gebiet „Lippeaue“ den Erholungssuchenden behutsam zugänglich und seine Natur erlebbar zu machen. Im Fokus des Beitrages der Stadt Haltern am See steht hierbei die Lippefähre im Bereich Flaesheim.

Von der Lippe geht im 2Stromland eine Riegelwirkung aus. Querungsmöglichkeiten bieten lediglich wenige Brücken, deren starke Nutzung durch den Kraftverkehr im Konflikt mit der stillen und naturnahen Mobilität steht. Es besteht daher aus Sicht des Antragstellers die Notwendigkeit, die Freizeitgebiete „Haard“ und „Halterner Stauseen“ für Radfahrer und Wanderer zu vernetzen und gleichzeitig die Möglichkeiten zu schaffen, diesen einzigartigen Naturraum punktuell erlebbar zu machen. Auch im Hinblick auf die Römer-Lippe-Route, die im Rahmen des Ziel II Wettbewerbs „Erlebnis.NRW“ (Säule1 Tourismus) bereits umgesetzt wurde, stellt die Lippefähre eine attraktive Bereicherung dar.

Da das Vorhaben innerhalb des Naturschutzgebietes Lippeaue liegt ist eine Befreiung von den innerhalb des Naturschutzgebietes geltenden Geboten und Verboten erforderlich. Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine solche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Gemäß § 11 Abs. 2 Landschaftsgesetz ist der Landschaftsbeirat vor Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten gemäß § 69 Landschaftsgesetz zu hören.

Der Landschaftsbeirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

In seiner Sitzung am 28.01.2015 hat der Landschaftsbeirat dieser beabsichtigten Befreiung wie folgt widersprochen:

1. Der geplante Eingriff durch den Bau und Betrieb der Lippefähre ist vermeidbar, da in unmittelbarer Nähe die Querung der Lippe für Fahrradfahrer möglich ist. Aus diesem Grunde ist auch die Notwendigkeit für Bau und Betrieb aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht gegeben.
2. Durch den Bau der Brücke müsste auf Dauer auf Renaturierungsmaßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in diesem Bereich verzichtet werden, da das Zulassen freier Uferdynamik den Bestand der Rampensicherung und damit der Lippefähre gefährden würde.
3. Durch die auf der nördlichen Seite geplante Zuwegung besteht die Gefahr, dass auch der unmittelbar angrenzende Stichweg in West-Ost-Richtung durch Erholungsnutzende frequentiert wird und damit ein deutlich größerer Raum durch Störungen belastet wird.
4. Für die Erteilung einer Befreiung im Naturschutzgebiet reicht die Kompensation des Eingriffs nicht aus. Die im Ortstermin angesprochene Überkompensierung durch verschiedene Maßnahmen ist im Befreiungsantrag nicht enthalten.

Hierzu hat die Stadt Haltern am See wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. Die Nähe zur Brücke Flaesheimer Damm/L 652 ist einerseits der FFH-Verträglichkeit aufgrund der bestehenden Vorbelastung geschuldet. Andererseits greift diese Kritik aus Sicht der Projektträger nicht, da die Fähre kein Angebot für Alltagsverkehre, sondern ein Naturerlebnis für Freizeitnutzer darstellen soll. Mit der Verbindung der Erholungsräume Haard und Halterner Stauseen sowie dem ergänzenden Angebot im Rahmen der Römer Lippe Route vereinigt dieser Standort die wichtigsten Funktionen der Fähre. Der dem Antrag zugrunde liegende Standort ist Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen und Kartierungen im NSG Lippeaue sowie der Gespräche über Flächenverfügbarkeit und Betriebskonzepte. Im Laufe des Verfahrens wurden insgesamt fünf Querungsvarianten vom Büro Koenzen in einer Matrix bewertet und verglichen. Der aktuell beantragte Standort ist im September 2014 Vertretern der Unteren Landschaftsbehörde und des Landschaftsbeirates bei einem Ortstermin vorgestellt worden.

Zu 2. Der Bereich ist durch den Zwangspunkt Brücke Flaesheimer Damm auf ewig vorgeprägt. Renaturierung und Uferentfesselung werden vom Lippeverband an anderen Stellen erfolgreich und effektiver betrieben.

- Zu 3. Die Abbindung des fraglichen Weges war Thema im Arbeitskreis des Landschaftsbeirates. Die Stadt Haltern am See hat zugesagt, die Abbindung des Weges vorzunehmen. Es bestand Einigkeit darüber, dass dies als Auflage der Unteren Landschaftsbehörde in den Bescheid aufgenommen wird.
- Zu 4. Die im Ortstermin angesprochene Überkompensierung wurde in der Sitzung des Arbeitskreises des Landschaftsbeirates ebenfalls zugesagt. Es besteht Einigkeit mit der unteren Landschaftsbehörde darüber, dass auch dies über eine Auflage geregelt werden soll.

Laut Gutachten werden die Erhaltungsziele und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes „Lippeaue“ durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Aus der Sicht der unteren Landschaftsbehörde war der Widerspruch nicht berechtigt.

- Die Stadt Haltern am See und der Lippeverband handeln zweifellos im öffentlichen Interesse.
 - Der Standort für eine Lippefähre in Haltern am See ist ca. 300m östlich der Brücke im Zuge des Flaesheimer Damms mit den FFH Zielen und den anderen Raumnutzungen verträglich.
 - Die Wege-Netzfunktion für eine Fußgänger- und Radwegverbindung ist an dieser historischen Stelle günstig.
 - Die Kompensation der Eingriffsfolgen wird durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig erreicht.
- Zusätzlich wird zur Stärkung der Naturschutzziele und zur Steigerung der Biodiversität ein neuer Biotop hergerichtet und gepflegt.
- Dies wird ein dauerhafter Saumbiotop entlang der nördlichen Wegeanbindung sein, die einerseits das Landschaftserlebnis durch einen schönen Blühaspekt steigert und andererseits die Lebensraumqualität des Landschaftsraumes nachhaltig steigert.

Die Förderzusage des Landes NRW im Rahmen der Ziel II Förderung sieht eine Umsetzung der Lippefähre zwingend im Jahr 2015 vor.

Eine Entscheidung des Kreistages im Sitzungsblock April / Mai hätte die Umsetzung der Maßnahme in diesem Jahr aufgrund des Zeitablaufes und der erforderlichen Vergabeverfahren verhindert.

Aus diesem Grunde wurde im Ältestenrat entschieden, in der Kreistagssitzung am 23.02.2015 eine Entscheidung herbeizuführen ohne die Vorlage wie gewohnt im ALUBA vorzubereiten.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.02.2015 den Widerspruch des Landschaftsbeirates zurückgewiesen.

Die Untere Landschaftsbehörde hat noch keine Befreiung erteilt, da die Stadt Haltern am See noch nicht alle für die Befreiung erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.